

Pr. 131/88

Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 3272(V) vom 24.6.1988
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 118 vom 30.6.1988

Antragsteller:
Ministerium für Arbeit,
Gesundheit, Familie und
Sozialordnung Baden-Württemberg
Postfach 12 50
7000 Stuttgart 1
Az.: V/2-7244.1

Verfahrensbeteiligte:
TCI
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am
05.04.1988 eingegangenen Antrag am gemäß Paragraph 15a GjS
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Stellvertr. Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig entschieden:

"Sieg Heil !!!"
Computer-Standbild
TCI, Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

Gründe

Die Verfahrensbeteiligte hat das Computer-Standbild "Sieg Heil !!!" entwickelt. Dieses ist auf einer 5 1/4 Zoll Diskette gespeichert, die für die Computerkonfiguration Commodore VC 64 bestimmt ist.

Das Computerprogramm erzeugt ein Standbild. Dieses bildet den Oberkörper von Adolf Hitler ab. Rechts von ihm finden sich an einer Art Girlande eine Hakenkreuzdarstellung. Das Standbild ist überschrieben mit den Worten "Arbeit macht frei !!!". In großen, roten Lettern steht unter dem Bild: "Sieg Heil !!!".

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Familie und Sozialordnung des Landes Baden-Württemberg hat beantragt,

das Computer-Standbild "Sieg Heil !!!" in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Der Antragsteller bezeichnet das Programm entsprechend den Angaben auf dem Disketteninhaltsverzeichnis als "Adolf Demo 2". Zur Begründung führt das antragstellende Ministerium aus, das Spiel zeige Personen und Symbole aus der NS-Zeit, ohne dies mit einem seriösen zeitgeschichtlichen Kommentar zu verbinden. Damit sei die Gefahr der Fehlinformation und staatsbürgerlichen Fehlleitung gegeben.

Die Verfahrensbeteiligte, deren Anschrift unbekannt ist, hat sich trotz öffentlicher Zustellung nicht zu dem Indizierungsantrag und -verfahren geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den der von dem Computerprogramm generierten Darstellung Bezug genommen.

Der Indizierungsantrag ist begründet. Das Computer-Standbild "Sieg Heil !!!" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Das Standbild ist offenbar (Paragraph 15a GJS) geeignet, Kinder und Jugendliche "sozialethisch zu desorientieren", wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in Paragraph 1 Abs. 1 Satz 1 GJS auszulegen ist. Für jeden Betrachter wird klar und zweifelsfrei einsichtig, daß das Computer-Standbild das NS-Regime und damit zugleich dessen Ideologie positiv bewertet. Eine Schrift, die das NS-Regime und damit zugleich dessen Ideologie durch Geschichtsklitterung aufzuwerten und zu rehabilitieren sucht und bei jugendlichen Lesern eine entsprechende Fehlorientierung auslösen kann, ist im Sinne des Paragraphen 1 Abs. 1 GJS geeignet, Jugendliche sittlich zu gefährden. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren 1 C 39/84 im Urteil vom 03.03.1987, veröffentlicht im BPS-Report 2/87, S. 5ff., zuletzt ausgeführt.

Das Computer-Standbild "Sieg Heil !!!" bewertet die NS-Ideologie positiv, indem es Adolf Hitler präsentiert, der der Führer der Nationalsozialisten bis zu seinem Selbstmord 1945 gewesen ist. Es verwendet das Symbol dieser Organisation, nämlich das Hakenkreuz. Außerdem benutzt es den aus der NS-Zeit stammenden Gruß "Sieg Heil". Es verwendet schließlich auch den Ausdruck "Arbeit macht frei !!!", der über den nationalsozialistischen Konzentrationslagern prangte. Es übernimmt Symbole und Personenkult der NS-Zeit, ohne an irgendeiner Stelle eine kritische Distanz erkennen zu lassen.

Mit der Veröffentlichung und Verbreitung des Hakenkreuzsymbols durch das Computerprogramm wird gegen die Vorschrift des Paragraphen 86a Abs. 1 StGB verstoßen. Das Hakenkreuz ist ein Kennzeichen einer verfassungswidrigen Organisation, vgl. BGHSt 23,269; 28395. Mit der Verwendung des Hakenkreuzsymbols und des Hitlerbildes weist das Programm auf Organisationen hin, deren Wirken und Bestreben gegen die Grundwerte unseres Grundgesetzes gerichtet sind. Das Schutzgut des Paragraphen 86 StGB, dem politischen Frieden zu wahren, und die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung zu schützen, wird durch das Programm verletzt. Auch insofern geht von diesem eine sozialethische Desorientierung aus.

Es bestand kein Anhaltspunkt dafür, das einer der Ausnahmetatbestände des Paragraphen 1 Abs. 2 GjS in Betracht kommt.

Wegen dem hohen Maß an Jugendgefährdung kam ein Fall geringer Bedeutung im Sinne von Paragraph 2 GjS nicht in Betracht. Dagegen sprach insbesondere die Verletzung von Paragraph 86a StGB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (Paragraphen 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (Paragraph 15a Abs. 4 GjS).

